



Heimvertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen dem **Oekumenischen Altenzentrum Hannover-Döhren e. V. „Ansgarhaus“**

ist ein gemeinnütziger anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in

30519 Hannover – Döhren, Olbersstrasse 6,

der Rechtsträger führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

vertreten durch die **Heimleiterin Frau Martina Pfennig**

und

Frau/Herr

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin / Bewohner“ genannt –

Vertreten durch:

(**rechtliche Betreuung**/Bevollmächtigte oder
Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom . .**2020** auf unbefristete Zeit folgender Vertrag geschlossen:

Oekumenisches Altenzentrum Ansgarhaus Olbersstrasse 4-10 / 30519 Hannover
Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

§ 1 Einrichtungsträger

Herr
Frau
zieht zum 2020 in die Einrichtung ein.

- (2) Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Oekumene als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen und katholischen Kirchen geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

Die Bewohnerin / der Bewohner erkennt die christliche Grundrichtung der Einrichtung als Vertragsgrundlage an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich aus dem Vertrag

- Keine Änderungen
 Folgende Änderungen

.....

Insbesondere hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

- Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)
- Möglichkeit zur Beschwerde bei der Heimaufsicht, Pflegekasse oder dem Träger der Sozialhilfe
- Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
- Flyer der Einrichtung
- Preisliste
- Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen
- _____

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Vereinbarungen können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:
- a) Unterkunft in einem Einzelzimmer/ **Einzelzimmer** ()
- b) Verpflegung in folgendem Umfang:
- | | | |
|---------------|--------------------|------------------------------|
| > Normalkost: | Frühstück | ab 07:30 Uhr /nach Wohnform |
| | Zwischenmahlzeiten | ab 10:00 Uhr |
| | Mittagessen | ab 11:30 Uhr /nach Wohnform |
| | Nachmittagskaffee | ab 15:00 Uhr |
| | Abendessen | ab 17:30 Uhr / nach Wohnform |
- >
- > Bei Bedarf: leichte Vollkost / vegetarisch Kost
Diätkost und Rücksichtnahme auf
Nahrungsunverträglichkeiten nach ärztlicher Anordnung
Spätmahlzeit
- sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser).
- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI und SGB XII.
- > Pflegegrad 1
 - > Pflegegrad 2
 - > Pflegegrad 3
 - > Pflegegrad 4
 - > Pflegegrad 5
- entsprechend dem Landesrahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 75 SGB XI. (Der Landesrahmenvertrag ist zu dem Punkt „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ in der gegenwärtigen Fassung diesem Vertragstext als Anlage 1 angefügt.)
- d) Leistungen der „Zusätzlichen Betreuung und Aktivierung“, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen (§43b SGB XI)
- e) Die Unterkunft umfasst weiterhin:
die Reinigung des überlassenen Wohnraumes
- Häufigkeit 1x täglich (Zimmer) / Wochenende Sichtreinigung
1x täglich (Nasszelle) / auch am Wochenende
 - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen;

- die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung.
- f) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis der Bewohnerin / des Bewohners erfolgen.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, z.B., Speisesaal, Café, Kapelle, Empore, Treffpunkt der Garten und das Foyer stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

.....
 Eine Kautions von 30 Euro wird erhoben, die nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der ausgehändigten Schlüssel, unverzinst ausgezahlt wird.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl sowie Therapeutenwahl. Falls erforderlich ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. (Siehe Kooperationsvereinbarungen Anhang)

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Zusatzleistungen wurden nicht verhandelt.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen wurden nicht verhandelt.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag zurzeit:

Oekumenisches Altenzentrum Ansgarhaus Olbersstrasse 4-10 / 30519 Hannover
 Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

➤	Unterkunft	18,27 €	täglich
➤	Verpflegung	5,28 €	täglich
➤	Pflegeleistungen und Betreuung		
	Pflegegrad 1	täglich
	Pflegegrad 2	55,99 €	täglich
	Pflegegrad 3	72,16 €	täglich
	Pflegegrad 4	89,02 €	täglich
	Pflegegrad 5	96,59 €	täglich
	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung i. S.d. §3 Absatz 1d) dieses Vertrags	5,48 €	täglich

Davon bezuschusst (PG1) bzw. übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung z. Z. für

Pflegegrad 1	monatlich
Pflegegrad 2	770,00 €	monatlich
Pflegegrad 3	1262,00 €	monatlich
Pflegegrad 4	1775,00 €	monatlich
Pflegegrad 5	2005,00 €	monatlich

Davon ausgehend beträgt der vom Bewohner zu zahlende, pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil für die Pflegegrade 2 - 5 (§ 83 Abs. 2 S. 3 SGB XI)

933,29 € monatlich

Für den Pflegegrad 1 beträgt der vom Bewohner zu zahlende, pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil

..... monatlich

➤	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI (private Finanzierung)		
	insgesamt für Einzel- bzw. Doppelzimmer	13,23 €	täglich
	Beiträge/Umlage zur Ausbildungsvergütung	1,59 €	täglich

Unter Zugrundelegung von Pflegegrad beträgt das Gesamtheimentgeld zurzeit:

€ täglich
€ monatlich

Der davon vom Bewohner zu zahlende Eigenanteil beträgt zurzeit:

€ täglich
€ monatlich

- (3) Ist die Entscheidung der Pflegekasse über die Pflegegrad bei Einzug noch nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, die Pflegegrad einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben.

Bis zur schriftlichen Bescheidung der Pflegegrad durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin / der Bewohner die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohnerin / Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrad ab Einzugsdatum auszugleichen.

- (4) Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet die Bewohnerin / der Bewohner bzw. der Kostenträger (Sozialamt).

Der Bewohnerin / dem Bewohner werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit diesem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt § 82 Abs. 4 SGB XI.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (Abschluss einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger nach Kapitel 10 SGB XII).

Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.

- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des nds. Landesrahmenvertrages für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.

Die bei Vertragsabschluss aktuelle Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit nach dem nds. Landesrahmenvertrag für die vollstationäre Pflege lautet:

„Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Während der nach Abs. 1 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden - die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI um 25 vom Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage. Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.“

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am ersten eines Monats fällig. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Oekumenisches Altenzentrum Hannover-Döhren e.V.
Bank: Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33HAN
IBAN: DE 72251205100004414000

zu überweisen. In dem Fall, dass der Pflegegast der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweils Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihr / ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 19 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin / dem Bewohner.
- (3) Der Träger hat den Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit der Bewohnerin / dem Bewohner, die als Anlage 12 Vertragsbestandteil ist, vereinbart.

Oekumenisches Altenzentrum Ansgarhaus Olbersstrasse 4-10 / 30519 Hannover
Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für Bewohnerinnen / Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. Sofern den Bewohnerinnen / Bewohnern Leistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt werden, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie / er Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 19 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 11 Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre / seine Kosten in angemessenen zeitlichen Abständen durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 12 Tierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch die Bewohnerin / den Bewohner vorab anzuzeigen und von der Einrichtung zu genehmigen.
Die Pflege und Versorgung ist vom Bewohner sicherzustellen.
Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vor Einzug nachzuweisen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden, an den von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (3) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern dies nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners (Anlage 3.)
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Räumung der Unterkunft innerhalb von **zwei** Tagen zu erfolgen.

§ 18 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von **2** Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der 2-Tage-Frist **kann** die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 2. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; **dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Absatz 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt.**
 3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine vom Träger nach § 8 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners nicht entfallen ist.

oder

4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (1) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 19 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

Hannover, den . . .2020

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin / Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder
rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigter
oder Bevollmächtigter)